

## **Anlage zum Mietvertrag mit dem „Förderverein Kelterhaus Heßloch e.V. - Nutzungsordnung der Heidehütte -**

1. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass nicht mehr als zwei Kraftfahrzeuge an der Grillhütte abgestellt werden. Ein Überfahren der Durchfahrt-Verbotsschilder für weitere Fahrzeuge ist nicht erlaubt (2 Durchfahrtsgenehmigungen anbei). Das Befahren der Anlage ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Fahrzeuge sind vor dem Tor bzw. gegenüber (unter den Eichen) zu parken.
2. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist der Mieter dafür verantwortlich, dass es zu keiner Ruhestörung bei der An- und Abfahrt bzw. Wanderung zu/von der Heidehütte kommt. Ggf. angebrachte Hinweisschilder und Dekorationen sind wieder zu entfernen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, störenden Lärm zu vermeiden. Elektronisch verstärkte Musik ist verboten (Dazu zählen Musikboxen jeglicher Art sowie professionelles DJ-Equipment).
4. Übernachtungen in der Heidehütte sind nicht erlaubt. Ebenso das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf dem Gelände.
5. Der Mieter verpflichtet sich, dass nur die vorgesehene Feuerstelle zum Grillen genutzt wird. Lagerfeuer sind verboten. Die Asche des Vormieters ist sachgemäß zu entsorgen.
6. Für den Außenbereich stehen 6 komplette Festzeltgarnituren (50 cm breit) zur Verfügung. Die Tische und Stühle der Hütte dürfen nicht im Außenbereich genutzt werden.
7. Der Mieter ist verantwortlich für den während der Veranstaltung entstandenen Müll und übernimmt die Entsorgung. Das Gelände ist im gereinigten Zustand zu übergeben.
8. Die Hütte muss ebenfalls in gereinigtem Zustand übergeben werden. Sie muss feucht durchgewischt werden. Das dazu nötige Putzwasser steht zur Verfügung.
9. Da die Hütte über keinen offiziellen Stromanschluss verfügt, kann bei Bedarf ein Strom- aggregat gestellt werden.
10. Der vom Solarstrom betriebene Kühlschrank dient lediglich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und ist nicht in der Lage, Getränke in größerem Umfang zu kühlen.
11. Der Mieter wird gebeten, die mobile WC-Anlage im Außenbereich zu nutzen und sauber zu hinterlassen.
12. Hunde sind auf dem Gelände erlaubt. Der Mieter entfernt den Hundedreck.
13. Im Falle erhöhter Waldbrandgefahr gelten zusätzlich/ersatzweise folgende Nutzungsbestimmungen:  
*Genauere Informationen zu Art und Umfang der nachfolgenden Punkte erhalten Sie im Vorfeld durch den Förderverein Kelterhaus Heßloch e.V.. Sollten die Regeln zur Anwendung kommen, sind sie ggü. den oben aufgeführten Punkten vorrangig anzuwenden.*
  - a. Grillen ist - je nach Waldbrandstufe - nur eingeschränkt möglich oder wird komplett untersagt.
  - b. Auf Grund des möglichen Funkenflugs ist es untersagt jegliche Art von offenem Feuer zu betreiben / zu entzünden (hierzu zählen beispielsweise Schwedenfeuer, Fackeln o.ä.).
  - c. Auf Grund der starken Abstrahlhitze ist es nicht gestattet, Fahrzeuge an der Heidehütte zu parken.  
– ein Fahrzeug darf zum Be- und Entladen auf dem Schotterweg halten – danach ist es auf den asphaltierten Straßen im Ort abzustellen.
  - d. Beim Rauchen ist darauf zu achten, dass sowohl die Zigarettenstummel, als auch die Asche in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen ist.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen oder Vertragsbruch verliert der Mieter das Nutzungsrecht und die Kautions wird einbehalten.

Sollte es zu notwendigen Arbeiten oder Beschädigungen kommen, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt, die Kautions wird einbehalten.

*Der Vorstand des Förderverein Kelterhaus Heßloch e.V. im Januar 2020*